

## Allgemeine Begründung

#### Problem und Ziel

Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen der öffentlichen Verwaltung bzw. des Landes Berlins im Interesse einer noch transparenteren öffentlichen Hand zu erweitern sowie Mitbestimmung zu erleichtern. Die Bürgernähe der Verwaltung wird im Sinne des Artikel 66 der Berliner Landesverfassung gestärkt. Dazu wird das Berliner Informationsfreiheitsgesetz durch ein Transparenzgesetz ersetzt.

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen Transparenz Politik Verwaltung. Weitgehende Auskunftsan in und Veröffentlichungspflichten, die Abkehr vom "Amtsgeheimnis" hin zum Open-Government Data-Prinzip diese Weiterentwicklung vollzieht Berlin außerparlamentarischen Gesetzentwurf. Berlin wird mit diesem Gesetz das transparenteste deutsche Bundesland.

Transparenz trägt dazu bei, das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu verbessern. Die Frage der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns betrifft eine zentrale und unverzichtbare Funktionsbedingung von Demokratie. Die Forderung nach mehr Transparenz in Politik und Verwaltung wird deshalb als ein wichtiger Beitrag gegen Politikverdrossenheit und demokratiefeindliche Bestrebungen angesehen.

## **Berliner Transparenzgesetz**

Das Berliner Transparenzgesetz (BerlTG) dient dem Anliegen, die Transparenz und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Weitergehend als das bisherige Informationsfreiheitsgesetz soll es Bürger\*innen ermöglichen, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle

maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung zu bilden und entsprechend qualifizierte Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Insbesondere Rechtsetzungsprozesse sollen transparent werden. Durch die Auskunfts- sowie die proaktive Veröffentlichungspflicht wird die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, eine Kontrolle staatlichen Handelns sowie Korruptionsprävention ermöglicht und das Kostenbewusstsein der Verwaltung noch weiter geschärft, weil potenzielle Nachfragen einen Rechtfertigungsdruck erzeugen. Zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, dass Transparenz der öffentlichen Verwaltung nicht nur die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger\*innen stärkt und damit der Politik- und Staatsverdrossenheit entgegenwirkt, sondern auch Manipulation und Korruption erschwert.

Die bestehende Auskunftsmöglichkeit wird durch ein generelles Transparenzgebot (Veröffentlichungspflicht) ergänzt, wofür ein Transparenzregister eingeführt wird. Ebenso werden Ausnahmetatbestände klar abschließend definiert, um die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Informationsanspruchs zu stärken. Durch das breit angelegte Transparenzregister wird ein Ansteigen von Informationsersuchen nachhaltig verhindert, indem Informationen frei zugänglich gemacht werden und somit auf viele, individuelle, bürokratische Anfragen verzichtet werden kann. Zudem behalten die Bürger\*innen die Möglichkeit, sich bei Problemen in Bezug auf Bearbeitung von Anträgen oder bei Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht an den\*die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.

Das Transparenzgesetz ist ein Gesetz für die Wissensgesellschaft, wovon Bürger\*innen und Wirtschaft gleichermaßen profitieren: Wissen ermöglicht gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen und ist ein Standortvorteil für das Land Berlin. Eine Studie der Konrad Adenauer Stiftung aus dem Jahr 2016 geht in einer Gesamtbetrachtung des wirtschaftlichen Potentials von offenen Daten von einem volkswirtschaftlichen Mehrwert in Höhe von 43,1 Mrd. Euro und ca. 20.000 neuen Arbeitsplätzen aus. Die Technologiestiftung Berlin nahm 2014 eine Nutzenabschätzung der ökonomischen Effekte von Open Data in Berlin vor, die einen jährlichen Nutzen zwischen 21,6 Millionen und 54,0 Millionen Euro bei einer mittleren Ausprägung von 32,4 Millionen Euro errechnete. Es gibt zahlreiche

Umsetzungen, die eine gesteigerte Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten und Informationen belegen.

Das digitale Transparenzregister gewährleistet zudem eine ressourcenschonende Umsetzung des Gesetzes, um möglichst wenig zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorzurufen, und befördert die Modernisierung und Digitalisierung des Verwaltungshandelns. Das Transparenzregister kann perspektivisch durch moderne Fachverfahren automatisch befüllt werden. Deshalb zieht das Transparenzregister nach einmaligen Aufwänden zur Umsetzung Kosten nach sich, jedoch eine Beschleunigung nur geringe hat Verwaltungsmodernisierung im Sinne des E-Governments zur Folge, denn Geschäftsprozesse müssen zur Umsetzung eines kostengünstigen Transparenzregisters digitalisiert und harmonisiert werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; Sonstige Kosten (auf Private, sofern vorhanden), aber separat davon auszuzeichnen.

## Inkludierende sprachliche Regelungen

Um Personen jeglichen Geschlechts zu berücksichtigen, werden in diesem Gesetz Begriffe und Wörter, die auf das Geschlecht einer Person oder einer Personengruppe hinweisen, mit Hilfe des Asterisk angepasst. Dieser Sprachgebrauch gewährleistet die Benennung des männlichen und weiblichen Geschlechts sowie die Nennung anderer, mitunter uneindeutig abgrenzbarer Geschlechter durch den Asterisk. Mit dieser Regelung wird auf die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates von 2011 zu Intersexualität sowie auf die Änderung des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz von 2013 reagiert. Das Personenstandsgesetz sieht demgemäß die Möglichkeit einer uneindeutigen Identifizierbarkeit des Geschlechts vor.

Um eine inklusive Sprache zu gewährleisten, wird an den männlichen Wortstamm ein Asterisk gesetzt, gefolgt von der weiblichen Endung. Sollte der Wortstamm neutral sein folgt zuerst der kürzere geschlechtsangebende Suffix, danach folgt der Astrisk, gefolgt von den Buchstaben die zur Angabe des männlichen oder weiblichen Geschlechts noch fehlen. Ist dies nicht möglich, wird erst die weibliche Form benannt, an die verbunden durch ein Asterisk die männliche Form direkt anschließt. Dies gilt auch für Begriffe mit einem Bezug zum

Geschlecht von Personen oder Personengruppen innerhalb eines zusammengesetzten Wortes. Die Worte werden wie folgt gesprochen: Der\*die Antragsteller\*in, gesprochen: der – *kurze* 

*Pause* – die Antragsteller – *kurze Pause* – in.

Begründung der Regelungen im Einzelnen

**Zu Artikel 1 (Berliner Transparenzgesetz)** 

**Abschnitt 1: Transparenzgebot** 

Zu § 1 (Gesetzeszweck und Ziele):

In § 1 begründet das Gesetz einen grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang ohne

Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs. Zudem

werden die Ziele des Gesetzes dargelegt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

In Absatz 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und grundsätzlich offen

formuliert, sodass künftige gesellschaftliche Entwicklungen bereits umfasst sind. Erfasst

werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, wozu insbesondere Schriften,

Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Ton- und Bildaufzeichnungen sowie

Programmcode unabhängig von der Art des Speichermediums gehören. Private

Aufzeichnungen, die nicht amtlichen bzw. dienstlichen Zwecken dienen, gehören nicht dazu.

In Satz 2 wird ausgeführt, dass Informationen auf Informationsträgern vorliegen, die die

physischen oder elektronischen Speichermedien von Informationen darstellen. Dies umfasst

beispielsweise Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-Roms, DVDs, Festplatten,

Datenspeicher, Filme sowie Fotos auf Papier.

Gemäß Absatz 2 gelten Informationen grundsätzlich als veröffentlicht, wenn sie im Volltext

über das Transparenzregister nach § 7 öffentlich zugänglich sind. Sind sie dort nicht

erreichbar, sind sie dementsprechend auch nicht veröffentlicht.

Zur Veröffentlichung der Informationen wird gemäß Absatz 3 ein elektronisches

Transparenzregister eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem

4

alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt beziehungsweise leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) jederzeit erreichbar.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 dienen der Klarheit der Begriffe. Absatz 4 bezieht sich auf die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen.

Der in Absatz 7 verwendete Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgericht definiert (BVerfGE 115 S. 205, 230 folgende). Er umfasst den im deutschen Recht ebenfalls verwendeten Begriff des Betriebsgeheimnisses. Zusammenfassung unter dem Begriff Geschäftsgeheimnis entspricht dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, zur Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind etwa Preise und Kalkulationen grundsätzlich nicht schutzwürdig. Darunter fallen demnach nicht etwa sämtliche Informationen, welche die Beteiligten gerne geheim halten würden. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nur wenn ein objektiv berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen. Das berechtigte Interesse wird rechtsgebietsübergreifend dann angenommen, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Ein berechtigtes Interesse fehlt demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen. Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

In Absatz 8 wird der Begriff der Interessensvertreter\*innen definiert, deren Tätigkeit über das private Interesse hinaus die direkte Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsund Entscheidungsprozess beinhaltet und die zu diesen Zwecken mit informationspflichten Stellen in Kontakt treten.

## Zu § 3 (Anwendungsbereich):

In Absatz 1 werden die informationspflichtigen Stellen definiert, die der Veröffentlichungsund Auskunftspflicht unterliegen. Dies umfasst nach Nummer 1 und 2 alle Stellen im Sinne
des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wozu insbesondere auch die
Parlamentsverwaltung, Beliehene im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher bzw.
öffentlicher Aufgaben gehören sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes Berlin, darunter auch die Berliner
Sparkasse. Des weiteren gehören analog zu § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) gemäß
Nummer 3 zu den informationspflichtigen Stellen auch natürliche oder juristische Personen
des Privatrechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere
solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen sowie
Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem oder sozialem) Interesse erbringen und
dabei der Kontrolle des Landes oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen.
Hierzu gehören auch juristische Personen, die vom Land Berlin gemeinsam mit anderen
Ländern oder dem Bund gegründet wurden und die ihren Sitz in Berlin haben, wie etwa das
Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Mit öffentlichen Aufgaben sind diejenigen Aufgaben gemeint, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber so geartet sind, dass sie weder im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden oder werden können, noch zu den im engeren Sinne staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Zu öffentlichen Dienstleistungen, die zur Versorgung von Endverbrauchern dienen, zählen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, des Schul- und Ausbildungswesens, des Sport- und Kulturbereichs und der sozialen Versorgung.

Zur Daseinsvorsorge zählen insbesondere die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, der öffentlichen Personennahverkehr, die wirtschaftliche Infrastruktur, die Wohnungswirtschaft, das öffentliche, öffentlich geförderte oder gemeinwohlorientierte Wohnungswesen, der Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung und die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten.

Informationspflichtige Stellen können sich ihrer Informationspflicht nach dem Gesetz nicht entziehen, indem sie Aufgabenbereiche, für die keine Informationspflicht besteht, mit anderen untrennbar vermengt. Bei unterstützenden Tätigkeiten für das gesamte Unternehmen, zum Beispiel der allgemeinen Personalverwaltung oder der Werbung, besteht immer auch ein Bezug zu den Aufgaben, die der Informationspflicht unterliegen. Nur wenn eine Trennung möglich ist, kann die Informationspflicht auch bei den unterstützenden Tätigkeiten auf die Bereiche begrenzt werden, die Absatz 3 definiert. Ist eine Trennung nicht möglich, so gilt die Informationspflicht für den gesamten Bereich. Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes.

Nach Nummer 4 sind öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber sowie Konzessionsgeber im Sinne der §§ 99 bis 101 GWB informationspflichtig. Diese werden in der Regel bereits durch die Nummern 1 bis 3 von der Informationspflicht umfasst sein. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB für die öffentliche Daseinsvorsorge wird dieser Bereich hier jedoch explizit genannt.

Absatz 2 zählt die Tatbestandsmerkmale auf, aus denen sich eine solche Kontrolle im Einzelnen ergibt.

Absatz 3 orientiert sich an § 2 Abs. 1 Nr. 1 des UIG und stellt klar, dass auch Gremien und Einzelpersonen, die nicht unmittelbar in informationspflichtigen Stellen integriert sind, unter gewissen Voraussetzungen als informationspflichtige Stellen gelten.

Ist das Land Berlin an Unternehmen und sonstigen Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben oder Dienstleistungen beteiligt, die er nicht kontrolliert, hat es gemäß Absatz 4 darauf

hinzuwirken, dass diese ebenfalls Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen. Dies betrifft beispielsweise die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH.

Absatz 5 zählt auf, welche Bereiche von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind. umfasst Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit mit Ausnahme Gerichtsentscheidungen, die nach § 6 Nr. 25 zu veröffentlichen sind und den Rechnungshof in richterlicher Unabhängigkeit gemäß Artikel 95 der Verfassung von Berlin mit Ausnahme von Prüfergebnissen, Bemerkungen und Berichten gemäß §§ 96, 97 und 99 LHO. Außerdem ist das Abgeordnetenhaus in Bezug auf parlamentarische Angelegenheiten ausgenommen. Dies betrifft beispielsweise Ausschussprotokolle, nicht jedoch den wissenschaftlichen Dienst, der Verwaltung zuzurechnen ist. Die Ausnahme für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen stellt klar, dass die Pressefreiheit nicht eingeschränkt kann. Die Ausnahme werden Gefangenenpersonalakten ist übernommen worden aus § 33 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin.

## Zu § 4 (Informationsrecht):

In Absatz 1 wird festgelegt, dass jede\*r nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Informationen hat. Dieser Rechtsanspruch gilt insbesondere für natürliche Personen, jegliche juristische Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen, Personenvereinigungen bzw. Zusammenschlüsse des Privatrechts sowie jegliche Personen bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Auch die Fraktionen des Abgeordnetenhauses können von dem Informationsrecht Gebrauch machen.

Bei einer informationspflichtigen Stelle sind Informationen vorhanden, sofern sie sich in ihrem Besitz befinden und sie entweder von ihr erstellt wurden oder sie bei ihr eingegangen sind. Eine Verfügungsbefugnis ist nicht erforderlich. Dem Umstand, dass vor allem die aktenführende Stelle das Vorliegen von Ablehnungsgründen beurteilen kann, kann durch eine Beteiligung dieser Stelle im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen werden.

Informationen sind auch dann vorhanden, wenn sie nicht in der gewünschten Form vorliegen, aber durch einen zumutbaren Verwaltungsaufwand von der informationspflichtigen Stelle aufbereitet werden können.

Informationen werden für die informationspflichtige Stelle bereitgehalten, wenn diese einen Übermittlungsanspruch auf Informationen von nicht informationspflichtigen Stellen hat. Dies umfasst auch Informationen, die die Stelle Privaten übermittelt hat, ohne sie ordnungsgemäß zu verakten, beispielsweise Kommunikation über private Dienstleister.

Die Absätze 2 und 3 haben lediglich klarstellenden Charakter. Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Das BerlTG enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt an dieser Stelle den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen. Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von § 4 Abs. 2 angeordnete Subsidiarität des BerlTG im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des BerlTG entfalten.

Eine (Wieder-)Beschaffungspflicht gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Dokumentationspflicht der Verwaltung bzw. der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung. Andernfalls könnte der Informationsanspruch ohne weiteres ausgehebelt werden.

## Zu § 5 (Organisationspflichten):

Um den Aufwand für informationspflichtige Stellen so gering wie möglich zu halten, sind diese dazu angehalten, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der Informationspflicht nachzukommen. Dazu gehört zum einen die digitale Erfassung und Bereitstellung von Informationen. Zum anderen sollen die Anforderungen des Transparenzgesetzes in Fachverfahren aufgenommen werden. Die Vorschriften für ordnungsgemäße Aktenführung sind in § 58 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung I (GGO I) festgelegt.

Die Transparenzbeauftragten der informationspflichtigen Stellen überwachen gemäß Absatz 2 die Umsetzung der Vorschriften des Gesetzes. Zudem sind sie für das Fortschreiben von Maßnahmen im Sinne des Gesetzes zuständig.

Zu Absatz 3 und 4: Verträge mit einem Netto-Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Dies soll sicherstellen, dass die Öffentlichkeit über wichtige Vorhaben der öffentlichen Hand grundsätzlich informiert ist und darauf ggf. Einfluss nehmen kann.

## Abschnitt 2: Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

## Zu § 6 (Veröffentlichungspflichtige Informationen):

Dieser Abschnitt regelt die Art der Informationen, die von informationspflichtigen Stellen mindestens veröffentlicht werden müssen. Liegt ein Ausnahmetatbestand nach §§ 14 bis 17 vor, müssen die davon betroffenen Informationen nicht veröffentlicht werden. Soweit es bereits gängige Praxis ist, dass in diesem Abschnitt erwähnte Informationen veröffentlicht werden, wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die Informationen im zentralen Transparenzregister ebenfalls veröffentlicht werden.

Zu Nr. 1: Gesetze, Rechtsvorschriften sowie sonstige Verwaltungsvorschriften regeln die Verwaltungspraxis. Um eine transparente Verwaltung zu ermöglichen, sind diese zu veröffentlichen. Verwaltungsvorschriften umfassen sowohl abstrakt-generelle Anordnungen mit Geltung für die gesamte Verwaltung als auch Vorschriften für den internen Dienstbetrieb. Beispiele sind Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, Erlasse, Verfügungen, technische Anleitungen, Richtlinien, Fachanweisungen, Regelungen des inneren Dienstbetriebs, Aktenordnungen, Hausordnungen, Handlungsempfehlungen, Brandschutzordnungen sowie Vorschriften zur Dienstzeit.

Zu Nr. 2 und 3: Sobald Vorschriften an Externe zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung versandt werden, müssen sie ebenfalls veröffentlicht werden. Dies gilt

ebenfalls für Stellungnahmen, die in diesem Rahmen beim Land Berlin eingehen. Die Veröffentlichung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über Rechtsetzungsvorhaben frühzeitig informiert wird.

Zu Nr. 4: Der Senat, der Rat der Bürgermeister, Landes- und Bezirksausschüsse, Bezirksverordnetenversammlungen sowie Bezirksämter haben durch ihre zentrale Stellung in Rechtsetzungsvorhaben eine besondere Verantwortung, zentrale Dokumente aus Entscheidungsprozessen zu veröffentlichen. Zu Landes- und Bezirksausschüssen gehören beispielsweise der Landes- sowie die Bezirkselternausschüsse sowie der Landesausschuss für Berufsbildung.

Zu Nr. 5 und 6: Im föderalistischen System ist das Verhalten des Landes Berlin in länderübergreifenden Gremien ebenfalls transparent zu gestalten. Daher sind Tagesordnungen, Vorlagen, Beschlüsse, Protokolle und Berichte der Berliner Abgesandten zu veröffentlichen. Dazu gehören auch Vorgaben über das Abstimmungsverhalten. Zu den Gremien gehören neben dem Bundesrat unter anderem die Konferenzen der Ministerpräsidenten und Fachminister der Länder.

Zu Nr. 7: Verschiedene Pläne und Register sowie Verzeichnisse müssen veröffentlicht werden. Der Haushaltsplan umfasst den Gesamtplan, Einzelpläne, Bezirkshaushaltspläne sowie Wirtschaftspläne. Auch unterjährige Änderungen an den Plänen sind von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Zu den Verwaltungsgliederungspläne gehören unter anderem Organigramme und Organisationspläne.

Zu Nr. 8: Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen und Arbeitshilfen sind zu veröffentlichen. Dies betrifft vor allem informationspflichtige Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

Zu Nr. 9: Amtliche Statistiken sind im rechtlich zulässigen Rahmen zu veröffentlichen. Ihre Grenze findet die Veröffentlichungspflicht im Statistikgeheimnis. Tätigkeitsberichte sind Berichte über die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung, unter anderem Jahresberichte und Rechenschaftsberichte. Das Gesetz normiert keine Pflicht zur Erstellung von Tätigkeitsberichten.

Zu Nr. 10: Gutachten sind fachliche Bewertungen von Sachverhalten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder praktischer Erfahrungen, in denen je nach Auftrag auch Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Unter Gutachten sind auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und ähnliche Untersuchungen sowie damit in Zusammenhang stehenden Beratungen zu subsumieren. Auch Evaluationen, Bestandserhebungen und studienartige Artefakte wie Statistiken im Auftrag einer informationspflichtigen Stelle sowie gutachterliche Äußerungen fallen darunter.

Zu Nr. 11: Zu Geodaten zählen insbesondere Geobasisdaten und Geofachdaten, beispielsweise geotopographische Daten und administrative Grenzen. Zu den Karten zählen beispielsweise Jagdkarten, Bodenrichtwerkarten, und WLAN-Karten. Der Mietspiegel umfasst in der Regel auch eine Mietspiegeltabelle, ein Straßenverzeichnis sowie eine Wohnlagenkarte.

Zu Nr. 12: Zu Mobilitätsdaten zählen Livedaten und Fahrplandaten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Messwerte von Verkehrs- und Umfelddetektoren und daraus abgeleitete Daten über etwa über die Verkehrslage, Verkehrsmanagementmaßnahmen, Parkrauminformationen, Baustellendaten, Gefahren- und Ereignismeldungen.

Zu Nr. 13 stellt klar, dass Verzeichnisse, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG veröffentlicht werden, im Transparenzregister veröffentlicht werden müssen. Zudem müssen weitere Informationen veröffentlicht werden, über die informationspflichtige Stellen nach § 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 5 UIG die Öffentlichkeit unterrichten müssen,

Zu Nr. 14: Zu Katasterdaten gehören beispielsweise Baumkataster, Liegenschaftskataster, Bodenbelastungskataster, Straßenkataster, Grünflächenkataster, Friedhofskataster, Lärmbelastungskataster, Beleuchtungskataster und Jagdkataster.

Zu Nr. 15: Zu den Plänen gehören neben Bauleitplänen und Landschaftsplänen der Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan, Abfallwirtschaftsplan, Abwasserbeseitigungsplan, Struktur- und Entwicklungspläne, Bildungsplan, Schulentwicklungsplan, Jugendhilfeplan und Flächennutzungspläne. Im Bereich der Baulandentwicklung und städtebaulichen Projekten sind insbesondere Konzepte und damit zusammenhängende Begründungen und Entscheidungen zu veröffentlichen.

Zu Nr. 17: Die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte umfassen neben dem feststellenden und verfügenden Teil des Verwaltungsakts auch Informationen zur Nutzungsgenehmigung, Geltungsdauer, Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik, Flurstücknummer sowie Nebenbestimmungen wie Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte und Befristungen. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen mit ins Register einzustellen.

Zu Nr. 18: Informationen in Bezug auf Beteiligungen der Öffentlichkeit sind im Transparenzregister zu veröffentlichen. Dazu gehören beispielsweise Bekanntmachungen, Konzepte, Pläne und Karten. Beteiligungen der Öffentlichkeit finden insbesondere im Bereich der Stadtplanung sowie in Umweltangelegenheiten statt.

Zu Nr. 19: Abwendungsvereinbarungen nach § 27 BGB sind zu veröffentlichen.

Zu Nr. 20: Vergabe- und Konzessionsentscheidungen sind ebenso zu veröffentlichen wie Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, auch wenn diese keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des Vergaberechts darstellen.

Zu Nr. 21: Zur Veröffentlichung vorgesehen sind unter anderem alle vermögenswerten Zuwendungen des Staates oder eines anderen Verwaltungsträgers an Privatpersonen ohne marktmäßige Gegenleistung zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks, sofern der Nettogesamtwert 1.000 Euro im Jahr übersteigt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Zuwendungen aufgeteilt werden, damit sie nicht veröffentlicht werden müssen. Zuwendungen sind nach § 23 LHO Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Der Begriff der staatlichen Beihilfen orientiert sich an Art. 107 AEUV. Viele der Zuwendungen sind bereits jetzt in der Zuwendungsdatenbank Berlin veröffentlicht.

Zu Nr. 23: Wesentliche Daten von Unternehmen und sonstigen Organisationen umfassen insbesondere Eigentümer bzw. Gesellschafter, Vorstand und Geschäftsführung, Unternehmensaufgaben, Unternehmensstruktur, Beteiligungen, Geschäftsverlauf, Geschäftsberichte, Ausblick, Aufsichtsrat, Finanzdaten, Daten aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie Beschäftigtenbestand. Zur Leitungsebene zählt die oberste Führungsebene wie der Vorstand und die Geschäftsführung.

Zu Nr. 24: Maßgeblich für die Berechnung des Schwellenwerts von 100.000 Euro ist der Nettobetrag. Erreichen mehrere Verträge innerhalb von 12 Monaten addiert den Schwellenwert, sind sämtliche Verträge zu veröffentlichen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Verträge aufgeteilt werden, damit sie nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen. Der Begriff der Verträge umschließt neben bürgerlich-rechtlichen auch öffentlich-rechtliche Verträge wie Verwaltungsverträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen.

Zu Nr. 25: Neben bereits veröffentlichten sollen auch veröffentlichungswürdige sowie zur Herausgabe angefragte Gerichtsentscheidungen der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Zu den Gerichtsentscheidungen zählen insbesondere Urteile, Beschlüsse und Bescheide, jeweils mit Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen. Dies gilt auch für solche Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind. Gerichtsentscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sowie der Obergerichte sind grundsätzlich veröffentlichungswürdig. Für die Frage der Veröffentlichungswürdigkeit weiterer Entscheidungen ist zunächst die Sicht des\*der Entscheidungsverfassers\*Entscheidungsverfasserin ausschlaggebend. Dies entspricht inhaltlich in Teilen der bisherigen Praxis, nach welcher die Richter\*innenschaft und ggf. die Justizverwaltung die erste Auswahl trifft und die für veröffentlichungswürdig befundenen Entscheidungen der Publikation zuführt. Darüber hinaus soll diese Auswahl um solche Entscheidungen ergänzt werden, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist insbesondere bei entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit der Fall. Dabei ist hervorzuheben, dass an Gerichtsentscheidungen ein besonderes Interesse aus der Wissenschaft und Forschung bestehen kann. Diesem Forschungsinteresse ist durch eine entsprechende Veröffentlichungspraxis zu entsprechen. Die Ausnahmetatbestände nach diesem Gesetz sind etwa im Hinblick auf eine Anonymisierung schutzwürdiger Daten bei der Veröffentlichung der Urteile zu beachten.

Zu Nr. 26: Um die Nachvollziehbarkeit sowie Teilhabe der Zivilgesellschaft an Rechtsetzungsprozessen zu verbessern sind Informationen über Besprechungen von Mitgliedern des Senats sowie von Staatssekretär\*innen mit Interessenvertreter\*innen zu veröffentlichen. Der Begriff der Interessenvertreter\*innen wird in § 2 Abs. 8 definiert.

Zu Nr. 27: Die wesentlichen Maßnahmen der Fach- und Rechtsaufsicht sind für die Stadtverwaltung in § 8 AZG, für die Bezirksverwaltungen in §§ 10-13a AZG sowie für die Aufsicht über Betriebe in § 28 Nr. 6 AZG gelistet.

Zu Nr. 28: Aufsichtsräte, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüsse oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen müssen die Namen und Positionen ihrer Mitglieder veröffentlichen. Der Begriff der Gremien ist möglichst breit auszulegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Transparenzpflichten durch die Ausgliederung von Entscheidungsprozessen in externe Strukturen umgangen werden.

Zu Nr. 29: Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Computerprogramme sollten im Sinne des Open Source-Gedankens für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Daher sollte der Quelltext der Programme frei verfügbar abrufbar sein, um ihre Weiterverwendung zu ermöglichen. Der Begriff der Computerprogramme ist breit zu verstehen. So sind Computerprogramme grundsätzlich den Regeln einer bestimmten Programmiersprache genügende Folgen von Anweisungen und umfassen neben Anwendungen, Skripten, Schnittstellenbeschreibungen und Daten(austausch)formaten auch Algorithmen, die etwa zur Entscheidungsfindung oder -unterstützung genutzt werden. Würde eine Offenlegung des Quelltextes die Sicherheit informationstechnischer Systeme erheblich gefährden, muss er nach § 14 Nr. 2 nicht veröffentlicht werden.

Zu Nr. 30: Sofern informationspflichtige Stellen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz elektronisch zugänglich machen, müssen diese ebenfalls im Transparenzregister veröffentlicht werden. Diese Regelung entspricht in Teilen der gleichlautenden Regelung des § 11 Nr. 7 Informationszugangsgesetz von Schleswig-Holstein.

Zu Nr. 31: Diese Regelung stellt klar, dass das Transparenzregister das zentrale Register für Informationen der informationspflichtigen Stellen ist.

## Zu § 7 (Transparenzregister):

Der Senat richtet nach Absatz 1 das Transparenzregister des Landes ein, über das ein zentraler Zugriff auf die Informationen im Sinne des Gesetzes gewährleistet sein muss. Das Gesetz trifft keine Bestimmungen darüber, ob die Informationen zentral oder dezentral gespeichert werden, um beispielsweise vor einer harmonisierung von Geschäftsprozessen und

einem direkten Zugriff auf Informationen in Fachverfahren auch eine zentrale Zurverfügungstellung gewährleisten zu können. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen so bereitgestellt werden, dass sie möglichst einfach genutzt und weiterverwendet werden können. In Satz 3 wird festgelegt, dass das Berliner Transparenzregister programmierbare Schnittstellen bereitstellen soll, mit denen die Berliner Behörden automatisiert Daten bereitstellen können. Mithilfe der Schnittstellen soll es möglich sein, eine Datenbereitstellung direkt aus IT-Fachverfahren automatisiert auszulösen, ohne dass die Daten vor der Bereitstellung manuell strukturiert oder anderweitig angepasst werden müssen. Dazu zählt, das Metadaten insbesondere gemäß des derzeit gängigen Standards "Data Catalogue Vocabulary Application Profile" (DCAT-AP.de-Standard) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beschreiben sind.

Es muss gemäß Absatz 2 und 3 sichergestellt werden, dass einerseits der Zugang zum Transparenzregister jederzeit barrierefrei und anonym über öffentliche Kommunikationsnetze möglich ist. Andererseits ist sicherzustellen, dass auch Personen ohne direkten Zugang zu diesen Kommunikationsnetzen eine Möglichkeit haben, in öffentlichen Räumen auf das Transparenzregister zuzugreifen. Dies ist etwa über die Bereitstellung von Zugängen in städtischen Einrichtungen wie Bibliotheken oder Volkshochschulen möglich. Da das Transparenzregister der Öffentlichkeit dient, ist eine Feedback-Funktion für das Register nötig. Eingegangene Rückmeldungen müssen von der zuständigen Stelle bearbeitet werden.

Zu Absatz 4: Um dem Ziel der Barrierefreiheit zu genügen, können entsprechend Art. 12 Abs. 7 DSGVO standardisierte Bildsymbole entwickelt werden, die das Verständnis für die Informationen erhöhen.

#### Zu § 8 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht):

Zu Absatz 1 und 2: Es wird klargestellt, dass die Informationen im Transparenzregister eine Weiterverwendung im Sinne der Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie) der Europäischen Union sowie des § 2a des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) ermöglichen müssen. Dabei muss gemäß der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sichergestellt werden, dass die Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung des Transparenzregisters zum Zweck erfolgt, Informationen für Nutzer\*innen, insbesondere Menschen mit Behinderungen,

möglichst barrierearm zugänglich zu machen. Über eine allgemeine statistische, anonyme Auswertung der Anfragen hinaus ist eine Erhebung von Nutzerdaten ohne Einwilligung der Nutzer\*innen nicht gestattet.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Daten im Transparenzregister für eine maschinelle Verarbeitung mittels Schnittstellen abgerufen werden können und zu diesem Zweck nach Möglichkeit maschinenlesbar und gemäß offener, standardisierter Datenformate vorliegen.

Zu Absatz 3 und 4: Informationen im Transparenzregister müssen bis zu ihrer Archivierung oder mindestens zehn Jahren lang vorgehalten werden. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist die letzte Änderung der Information. Dadurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen der informationspflichtigen Stellen dauerhaft nachvollziehbar sind und Informationen dauerhaft wirtschaftlich und gesellschaftlich genutzt werden können. Insbesondere für Forschungszwecke ist es wichtig, dass Änderungen an Informationen nachvollzogen werden können. Sofern spezialrechtliche Regelungen etwas anderes bestimmen, kann von der Frist abgewichen werden. Dies betrifft beispielsweise die Vorgaben nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

## Abschnitt 3: Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

## Zu § 9 (Antrag):

Absatz 1 stellt klar, dass alle nicht im Informationsregister veröffentlichten Informationen im Sinne von § 2 Absatz 1, aber auch alle im Informationsregister veröffentlichten Informationen auf Antrag zugänglich zu machen sind. Soweit ein Registereintrag vorliegt, wird im Regelfall ein Verweis auf das Register genügen.

Das Berliner Transparenzgesetz gewährt auch weiterhin die Möglichkeit des Zugangs zu Informationen auf Antrag, auf Wunsch auch anonym. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass dieser schriftlich, elektronisch, zur Niederschrift oder mündlich gestellt werden kann, um möglichst bürgerfreundlich unterschiedliche Kommunikationswege zu berücksichtigen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zulässigkeit elektronischer Übermittlung stellt klar, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nicht erforderlich ist.

Sofern ein Antrag noch nicht den Bestimmtheitsanforderungen zu den Informationen genügt, in die Einsicht genommen werden soll, ist dieser Umstand der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Die informationspflichtige Stelle ist auf Anfrage bei der Formulierung bzw. Konkretisierung des Antrages behilflich. Erst mit Vorliegen eines Antrages, der diesen Anforderungen genügt, beginnt die in § 10 Abs. 1 normierte Frist für die Bearbeitung des Antrags.

Die antragstellende Person ist gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige informationspflichtige Stelle zu richten. Ist sie bei der Bestimmung der informationspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, stellt die angerufene Stelle die eigentlich zuständige Stelle fest und verweist an diese. Der Antrag muss dann gegebenenfalls dort neu gestellt werden. Die Frist zur Bearbeitung beginnt erst, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle angerufen wurde. Die irrtümlich angerufene Stelle hat das Informationsersuchen jedoch unverzüglich weiterzuleiten.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass der Zugang auf Informationen auch zu gewähren ist, wenn die informationspflichtige Stelle eigentlich über die Information verfügt, die begehrte Information sich vorübergehend aber bei einer anderen Stelle befindet und dort nicht zugänglich ist. Die informationspflichtige Stelle hat in diesem Fall die gewünschten Informationen bzw. Kopien derselben zum Zwecke der Zugangsgewährung zu beschaffen.

## Zu § 10 (Entscheidung über den Antrag):

Die informationspflichtige Stelle hat nach Absatz 1 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, über einen Antrag zu entscheiden. Die maximale Antwortfrist von 15 Arbeitstagen schafft einen Ausgleich zwischen dem unmittelbaren Informationsinteresse des\*der Antragsteller\*in und dem Arbeitsaufwand der informationspflichtigen Stelle.

Liegen Ausnahmetatbestände nach §§ 14 bis 17 vor, führt dies nach Absatz 2 grundsätzlich dazu, dass nur die betroffenen Informationen, nicht jedoch damit verbundene Informationen unkenntlich gemacht werden. Es muss für Antragsteller\*innen deutlich für jede einzelne zurückgehaltene Information gekennzeichnet werden, warum diese nicht herausgegeben werden kann.

Zu Absatz 3: Um den Antragsprozess möglich bürger\*innenfreundlich zu gestalten und den Aufwand zur Bearbeitung so gering wie möglich zu halten, erfolgt eine Ablehnung eines Antrags regelmäßig in der gleichen Form wie der Antrag. Für eine Beantwortung eines Antrags ist somit nicht in jedem Fall die Schriftform erforderlich.

Zu Absatz 4: Im Ausnahmefall ist es aufgrund eines außergewöhnlichen Bearbeitungsaufwands möglich, die Frist des Absatzes 1 einmalig auf 30 Arbeitstage zu verlängern. Dies ist dem\*der Antragsteller\*in mitzuteilen. Ein außergewöhnlicher Bearbeitungsaufwand kann beispielsweise vorliegen, wenn eine ungewöhnlich große Menge nicht digitalisierter Informationen gesichtet werden muss.

## Zu § 11 (Ausgestaltung der Auskunftspflicht):

Dieser Abschnitt regelt die Bedingungen, unter denen Informationen Antragstellern\*Antragstellerinnen zugänglich zu machen sind. Die Form der Auskunft richtet sich nach dem Wunsch der Antragsteller\*in. Dies kann beispielsweise Auskunft, Herausgabe von Kopien oder Akteneinsicht umfassen. Es ist möglich, die begehrte Information auf Antrag direkt im Transparenzregister zu veröffentlichen und den\*die Antragsteller\*in auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

## Zu § 12 (Verfahren bei Beteiligung Betroffener):

Dieser Abschnitt regelt das Verfahren der Drittbeteiligung in Fällen der Betroffenheit von Dritten. Um zwischen den Interessen von Betroffenen und dem öffentlichen Interesse abwägen zu können, müssen informationspflichtige Stellen Betroffene anhören. Innerhalb von 20 Arbeitstagen haben Betroffene Stellungnahmen einzureichen. Eine solche Abwägung ist nicht erforderlich, wenn Antragsteller\*innen einverstanden sind, dass die infrage stehenden Informationen unkenntlich gemacht werden. Die Daten des\*der Antragstellers\*Antragstellerin dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden, wenn dies nicht erforderlich ist.

#### Zu § 13 (Gebühren und Auslagen):

Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden Entgelte, Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies stellt sicher, dass der Zugang zu Informationen voraussetzungslos und unabhängig von der sozialen Situation Einzelner in Anspruch genommen werden kann.

## Abschnitt 4: Ausnahmen von der Informationspflicht

## Zu § 14 (Schutz öffentlicher Belange):

Soweit und solange Ausnahmetatbestände bestehen und das Geheimhaltungsinteresse das öffentliche Interesse überwiegt, sind Informationen nicht herauszugeben. Die Ausnahmetatbestände nach Maßgabe dieses Gesetzes sind grundsätzlich eng auszulegen.

Nummer 1 gewährleistet, dass - wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde - Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz nach Nummer 1. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes "solange" verdeutlicht werden. Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen sowie Studien der informationspflichtigen Stellen sowie von Dritten sind von dem Schutz durch Satz 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Mit dem Begriff der "internationalen Beziehungen" in Nummer 2 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat würden insbesondere dann erheblich geschädigt, wenn die Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach BerlTG herausgegeben dem werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Von einer erheblichen Schädigung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, Kritischer Infrastrukturen oder der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erheblich erschweren oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, anhängige Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten oder anhängige Disziplinarverfahren betreffen, dann nicht erlangt werden können, wenn die Herausgabe sie erheblich in ihrem Verfahrensablauf beeinträchtigen würde. Dasselbe gilt für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht erheblich verzögert würde. Nach Abschluss der Verfahren gilt dieser Ausnahmetatbestand nicht mehr.

## Zu § 15 (Schutz personenbezogener Daten):

Absatz 1 stellt klar, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht unter die Informationspflicht fallen, soweit und solange der Offenbarung überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person nach Drittbeteiligung zugestimmt hat. Die Nummern 1 bis 6 stellen klar, welche Daten regelmäßig zu veröffentlichen sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn eine Offenlegung beispielsweise eine Gefahr für die Sicherheit der Person darstellen würde.

## Zu § 16 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen):

Der in Absatz 1 verwendete Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist in § 2 Abs. 7 definiert. Geschäftsgeheimnisse unterliegen grundsätzlich nicht der Informationspflicht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des

Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gelangt sind, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig.

Die Absätze 2 und 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse überwiegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen. Diese Begründung kann jederzeit von dem\*der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden.

Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind die entsprechenden Passagen gemäß Absatz 4 entweder vor der Veröffentlichung zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist, oder die entsprechenden Informationen zu schwärzen.

## Zu § 17 (Schutz von geistigem Eigentum):

Die Absätze 1 und 2 stellen klar, dass keine Informationspflicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Das Recht auf Einsichtnahme vor Ort, etwa in der informationspflichtigen Stelle, bleibt davon unberührt. Die informationspflichtigen Stellen haben sicherzustellen, dass dieser Ausnahmetatbestand möglichst selten zum Tragen kommt. Daher haben sie sich bei entsprechenden Konstellationen die erforderlichen oder zuträglichen Nutzungsrechte einzuräumen, nach Möglichkeit auch bei zurückliegenden Vereinbarungen. Näheres regelt auch § 5 Absatz 2.

## **Abschnitt 5: Absicherungen des Informationsrechts**

## Zu § 18 (Aufgaben des\*der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit):

Der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gewährleistet als unabhängige Instanz, dass diesem Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten nachgekommen wird. Sie ist für diese Aufgabe entsprechend auszustatten, insbesondere mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln.

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, beispielsweise bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs oder bei Zweifeln an der Begründung einer

nicht veröffentlichten Information bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber ebenfalls offen steht. Auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit dem\*der Beauftragten Kontakt aufnehmen.

Soweit eine in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit in Rede steht, ist der\*die Beauftragte an einer Überprüfung gehindert. Eine Anrufung des\*der Beauftragten kommt auch in Betracht, wenn eine Person den Eindruck hat, bei der Beantwortung eines Informationsersuchens seien ihre personenbezogenen Daten unbefugt an eine oder einen Dritten weitergegeben worden.

Soweit Kontrollbefugnis des\*der Beauftragten begründet eine ist. sind die informationspflichtigen Stellen nach Absatz 3 verpflichtet, diesem\*dieser Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu geben, die für die Beurteilung der Korrektheit der Abwicklung des Informationsersuchens von Bedeutung sind. Auch haben sie ihm\*ihr Zutritt Diensträumen zu zu gewähren. Geheimhaltungserfordernis darf dem\*der Beauftragten grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Die Kontrollbefugnis umfasst beispielsweise auch kommunale Eigenbetriebe, diesen gleichgestellte öffentliche Einrichtungen, rechtsfähige (kommunale) Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigengesellschaften.

Neben dieser Überprüfung von Einzelfällen werden in Absatz 4 die Informations- und Beratungspflichten des\*der Beauftragten begründet. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats soll der\*des Beauftragte Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Wenn dies vom Senat oder einem Viertel des Abgeordnetenhauses gewünscht wird, erstellt der\*die Beauftragte auch Gutachten oder Berichte.

Stellt der\*die Beauftragte nach Absatz 5 einen Verstoß gegen das Gesetz fest, beanstandet er\*sie dies. Nach Absatz 6 ist auch eine Anordnung zur Beseitigung von Mängeln möglich.

Gemäß Absatz 7 kann der\*die Beauftragte unter bestimmten Voraussetzungen auch vorliegende Informationen selbst veröffentlichen. Absatz 8 stellt klar, dass die Anrufung des\*der Beauftragten nicht das Recht beschneidet, zugleich auch Widerspruch und Klage zu erheben. Dementsprechend hat die Anrufung des\*der Beauftragten keine hemmende oder

unterbrechende Wirkung auf den Lauf der Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO).

## Zu § 19: Beteiligung des\*der Beauftragten für Datenschutz und Transparenz in der Rechtsetzung

In § 19 wird normiert, wie der\*die Beauftragte für Datenschutz und Transparenz in der Rechtsetzung beteiligt bzw. selbstständig aktiv werden kann. Er\*sie hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus bei der Umsetzung von Regelungsentwürfen im Hinblick auf die Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz zu unterstützen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass er\*sie selbstständig Stellung zu Auswirkungen neuer Regelungen hinsichtlich Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz nimmt. Zudem überprüft er\*sie Regelungsentwürfe der Senatsverwaltungen, die die Informationsfreiheit berühren können, vor deren Vorlage an den Senat im Rahmen einer entsprechenden Folgenabschätzung. Zuletzt kann er\*sie Regelungsentwürfe aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten prüfen.

#### Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten):

Diese Regelung vervollständigt den Schutz des Transparenzgesetzes. Künftig sollen vorsätzliche sowie auch fahrlässige Verstöße gegen Ge- bzw. Verbotsnormen des BerlTG Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Es ist somit ein Bußgeld gegenüber öffentlichen Stellen vorgesehen. Zwar ist die Verhängung von Bußgeldern gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt im deutschen Recht ein Fremdkörper. Dieses Vorgehen verstößt jedoch nicht gegen das Prinzip der Polizeifestigkeit von Hoheitsträgern, da es sich nicht um präventive, sondern vielmehr um repressive Maßnahmen handelt. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog bezieht sich dabei insb. die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Stellen, da die Erfahrung mit vergleichbaren Gesetzen in Deutschland zeigte, dass insbesondere diese Stellen oft nicht ausreichend Ressourcen in die Erfüllung von Transparenzpflichten investierten.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften zum BerlTG soll regelmäßig auch Konsequenzen für die Handelnden haben. Durch die präventive Wirkung der Bußgeldvorschrift und die

Einleitung von Bußgeldverfahren kann die zuständige Behörde der Missachtung der Informationspflichten frühzeitiger und wirkungsvoller als bisher entgegenwirken.

Die Ordnungswidrigkeit des Versuchs ist in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 2 OWiG explizit geregelt. Die für die Verhängung von Bußgeldern zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist der\*die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

## Zu § 21 (Förderung durch den Senat):

Der Senat hat darauf hinzuwirken, dass den Bestimmungen des Gesetzes in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Dazu ist es insbesondere erforderlich, die Öffentlichkeit auf die Nutzungsmöglichkeiten des Rechts auf Informationszugang zu unterrichten, beispielsweise durch Druckmaterialien und auf den jeweiligen Websites der informationspflichtiges Stellen.

## Zu § 22 (Statistiken):

Um die Durchsetzung und Nutzung des Gesetzes überprüfen zu können, sind Statistiken zu führen, die regelmäßig zu veröffentlichen sind.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

#### Zu § 23 (Staatsverträge):

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der Informationspflicht nach § 2 Abs. 4, nicht entgegenstehen. Das Land Berlin wirkt des weiteren darauf hin, dass bestehende Staatsverträge gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes novelliert werden.

## Zu § 24 (Altverträge):

Soweit Altverträge nach dem 30.10.1999, also dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes, abgeschlossen wurden und auf sie das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden. Alle Vertragspartnern muss bewusst gewesen sein, dass untergesetzliche Regelungen dem Gesetz nicht widersprechen dürfen.

Die Regelung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei älteren Verträgen das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

Soweit die Informationspflicht aus diesem Gesetz greift, hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern, wenn ein Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt wird, die einen Altvertrag betreffen. Die sechsmonatige Frist für die Nachverhandlungen beginnt mit Zugang der Aufforderung beim Vertragspartner. Die Vertragsverhandlungen sollen die Möglichkeit eröffnen, die gegebenenfalls betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu ermitteln und zu bewerten. Ziel der Verhandlungen ist eine Einigung mit dem privaten Vertragspartner über die Offenlegung des Vertrages. Soweit innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung keine Einigung über die Offenlegung erzielt werden konnte, ist Aktenauskunft oder Akteneinsicht zu gewähren, soweit das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. In diesem Fall sind das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse und das Informationsinteresse festzustellen, zu gewichten und im konkreten Einzelfall abzuwägen. Von einem erheblichen Überwiegen des Informationsinteresses kann dann auszugehen sein, wenn vertragliche Zusagen (zum Beispiel Kosten) nicht eingehalten werden oder nach den Umständen des Einzelfalls ein deutlich gesteigertes Interesse der Allgemeinheit an der Offenlegung besteht; eventuelle Gegenrechte aus §§ 14 bis 17 sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Sollte die Abwägung nur bezüglich eines Teils des Altvertrages ein Überwiegen des Informationsinteresses ergeben, ist die Veröffentlichung auf diesen Teil zu beschränken.

## Zu § 25 (Rechtsschutz):

Die Norm statuiert einen einheitlichen Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten. Im Rahmen des Berliner Transparenzgesetzes sind Widerspruch und Klage gegen sämtliche informationspflichtigen Stellen möglich. Diese sind darüber hinaus verpflichtet, Antragsteller\*innen auf diese Rechte sowie auf die Möglichkeit der Anrufung des\*der

Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinzuweisen. Die Anrufung hemmt die Klagefrist nicht.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin)

Bisher war der Berliner Verfassungsschutz vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen. Die Bereichsausnahme ist im Rahmen der Einführung des Berliner Transparenzgesetzes entbehrlich und wird aufgehoben: Die Behörde gilt als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, wobei den schutzwürdigen Interessen des Verfassungsschutzes mit den Ausnahmetatbeständen in diesem Gesetz ausreichend Rechnung getragen wird.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Pressegesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 6 (Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin)

§ 33 Satz 2 wird gestrichen. Die Ausnahme für Gefangenenpersonalakten findet sich in § 3 Absatz 5 Nr. 5. Dies erfolgt, da Ausnahmen vom Berliner Transparenzgesetz grundsätzlich im Gesetz selbst geregelt werden sollen.

## Zu Artikel 9 (Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

# Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten)

Der Verweis auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird in einen Verweis auf das Berliner Transparenzgesetz geändert.

## Zu Artikel 11 (Übergangsregelungen, Inkrafttreten)

Zu Absatz 1: Das Berliner Transparenzgesetz ersetzt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Es tritt in dem Haushaltsjahr in Kraft, das auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgt.

Zu Absatz 2: Die Veröffentlichungspflicht für Behörden und sonstige Stellen der Verwaltung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, für die anderen informationspflichtigen Stellen ein weiteres Jahr später. Sollten Informationen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nicht so vorliegen, dass sie in elektronischer Form

veröffentlichungsfähig sind, müssen sie nicht veröffentlicht werden. Dazu gehören beispielsweise Akten, die nicht digitalisiert wurden.